**KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

zwischen dem

**…Krankenhaus…**

Adresse

(nachfolgend: Krankenhaus)

und dem

**…Hospizdienst…**

**Regionalgruppe der IGSL-Hospiz e.V.**

Adresse

(nachfolgend: Hospizdienst)

**Präambel**

Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen. Dies schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus. Notwendig ist eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung, damit schwerstkranke und sterbende Menschen und die ihnen nahe Stehenden überall in Deutschland eine solche qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

Krankenhäuser bieten eine flächendeckende und hochwertige Medizin für alle Patient\*innen und leisten somit einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung der Patient\*innen im deutschen Gesundheitswesen. Aufgabe des Krankenhauses ist es auch, Patient\*innen, die in ihrem Haus versorgt werden, am Lebensende eine umfassende Versorgung und Begleitung anzubieten.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen im Krankenhaus vor dem Hintergrund der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit gemäß § 39a Abs. 2 SGB V. Beide Kooperationspartner behalten ihren eigenen Geschäftszweck. Die Kooperation regelt lediglich eine qualitätsvolle Zusammenarbeit. Die Begründung eines gemeinsamen Geschäftszweckes erfolgt nicht.

**§ 1 Konkrete Kooperation**

Der ambulante Hospizdienst übernimmt auf Wunsch des Krankenhauses die psychosoziale Begleitung von Patientinnen und Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden sowie ihrer Angehörigen, sofern eine solche Begleitung von Seiten der Patientin / des Patienten gewünscht wird und von dem Hospizdienst eine geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterin / ein geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die einzelne Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann. Die weiteren Absprachen zu den einzelnen Begleitungen erfolgen zwischen den in § 3 Abs.1 genannten Personen.

Auf Wunsch erfolgt auch eine Trauerbegleitung nach dem Tod der Patienten.

**§ 2 Aufgaben der Kooperationspartner**

Die Partner leisten im Rahmen dieser Kooperation zugunsten der betroffenen Patient\*innen jeweils eigene Aufgaben, die sich ergänzen.

1. Dabei erbringt der Hospizdienst für die Patient\*innen folgende Aufgaben:

a) psychosoziale Begleitung der Patient\*innen im Krankenhaus

b) Teilnahme an Fallbesprechungen, Qualitätszirkeln, Ethikkonferenzen o.ä., die den begleiteten Patienten betreffen

c) Fortbildungsangebote zu Hospiz- und Palliativthemen im Rahmen der Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Krankenpfleger/in

d) Einsatzkoordination der Ehrenamtlichen

e) qualifizierte Vorbereitung, Fortbildung, Praxisbegleitung und Supervision der Ehrenamtlichen

2. Das Krankenhaus gewährleistet:

a) die Information über die Kooperation in Bezug auf hospizliche Angebote in geeigneter Form im Eingangsbereich des Hauses (z. B. ein Fach für die Infoflyer des Kooperationspartners)

b) die Zurverfügungstellung von Hospitationsplätzen für die qualifizierte Vorbereitung der Ehrenamtlichen

c) regelmäßige Fortbildungsangebote zu Themen der Hospizarbeit und Palliativ Care für Mitarbeitende des Krankenhauses

d) Einbeziehung des Hospizdienstes in ethische Fallbesprechungen

1. Die Kooperationspartner übernehmen gemeinsam zur Sicherung der Qualität der jeweils eigenen Leistungen im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung die folgenden Aufgaben:

a) … (*Bei Bedarf individuell ergänzen, ansonsten den Punkt streichen.)*

b) …

 4. Weisungsrechte

Vertreter eines Kooperationspartners haben keine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeiter\*innen des jeweiligen anderen Kooperationspartners.

**§ 3 Ansprechpartner und Informationsaustausch**

1. Als Ansprechpartner für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Patientin / eines Patienten werden benannt (Änderungen werden zeitnah mitgeteilt):

 im Hospizdienst: *(z.B. Koordinationskraft, derzeit Frau …)*

 im Krankenhaus: *(z.B. Stations- bzw. Pflegedienstleitung, derzeit ...)*

Als Ansprechpartner für Fragen zur Kooperationsvereinbarung werden benannt:

 im Hospizdienst: *(z.B. Geschäftsführung oder Vorstand, derzeit ...)*

 im Krankenhaus: *(z.B. Geschäftsführung oder Verwaltungsleitung, derzeit ...)*

 Bei Konflikten verpflichten sich die Kooperationspartner auf der Leitungsebene

(Pflegedienst- oder Stationsleitung des Krankenhauses und Koordinator\*in des Hospizdienstes) zu umgehender Klärung.

1. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Mindestens einmal jährlich werden Arbeitstreffen zwischen den Vertragspartnern vereinbart, um die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit zu evaluieren sowie ggf. Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Das Krankenhaus lädt zu den regelmäßigen Arbeitstreffen ein. Jeder Kooperationspartner kann bei Bedarf zu zusätzlichen Arbeitstreffen einladen.
2. Der Sozialdienst / die Überleitungspflege des Krankenhauses informiert die Patient\*innen über die Möglichkeiten des ambulanten Hospizdienstes zur Begleitung im Krankenhaus oder bei Rückkehr in die Häuslichkeit oder die stationäre Pflegeeinrichtung. Der Hospizdienst stellt dafür Informationsmaterial zur Verfügung.
3. Die Kooperation kann in der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Vereinbarungspartner dargestellt werden*,* z.B. in Flyern oder auf der Homepage.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Verwendung von Namen und Logo des Kooperationspartners auf deren korrekte Wiedergabe zu achten sowie bei Texten über die inhaltliche Arbeit des Partners im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseartikel, Informationsbroschüren etc.) vorab dessen Zustimmung einzuholen.

**§ 4 Übernahme von Kosten, Versicherungen**

Jeder der beiden Kooperationspartner übernimmt die durch die Erfüllung dieser Vereinbarung für ihn entstehenden Kosten. Die ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter\*innen sind über die IGSL-Hospiz e.V. haftpflicht- und unfallversichert.

**§ 5 Vergütung**

Die Übernahme und Durchführung einer Begleitung durch den Hospizdienst aus dieser Kooperationsvereinbarung erfolgt unentgeltlich. Die Vertragsparteien dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

Das gilt jedoch nicht für die in § 2.1 Absatz c beschriebenen Leistungen des Hospizdienstes. Diese werden im Rahmen der üblichen Entgeltung für Schulungsmaßnahmen vom Krankenhaus vergütet.

**§ 6 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/Einwilligungserklärungen**

1. Die Kooperationsspartner verpflichten sich,
2. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeiter\*innen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt werdenden Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen der Patient\*innen des Krankenhauses Stillschweigen zu bewahren,
3. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeiter\*innen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt werdenden Informationen zu dem Geschäftsbereich des Kooperationspartners Stillschweigen zu bewahren,
4. nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben,
5. die gesetzlichen Vorschriften zur Löschung von Daten einzuhalten,
6. Datenträger mit Dateien sowie Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung unter Verschluss zu halten,
7. Passwörter, die zur Kontrolle des Zugriffs auf Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet worden sind, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
8. dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen sowie Datenträger nicht unbefugt gelesen oder kopiert oder von Dritten eingesehen werden können.
9. Einwilligungserklärungen zur Datenübermittlung und Schweigepflichtentbindungserklärung von begleiteten Patientinnen und Patienten sind einzuholen und zu dokumentieren. Die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Schweigepflichtentbindungserklärung sollte sich insbesondere beziehen auf
10. die wechselseitige Entbindung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen des Hospizdienstes, der behandelnden Ärzt\*innen, des Pflegepersonals, des Sozialdienstes, der Seelsorger sowie weiteren an der Versorgung und Begleitung beteiligten Personen der Vertragspartner von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für die Begleitung und Betreuung erforderliche Informationen handelt und eine Weitergabe der Daten für die Begleitung und Betreuung erforderlich ist,
11. die Einwilligung, dass vom Hospizdienst die Daten, die für einen Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes notwendig sind, an die jeweilige Krankenkasse weitergegeben werden können.
12. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.
13. Zum Zweck der kollegialen Beratung, Entlastung und Psychohygiene ist es den ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen erlaubt, sich innerhalb der definierten Gruppentreffen und Supervisionssitzungen auszutauschen. Der Austausch mit den Koordinator\*innen und der Supervision ist jederzeit möglich.
14. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Vereinbarung beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Kooperationspartner nach Abs. 1 bis 4 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

**§ 7 Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt am ……….. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber der Geschäftsführung des Krankenhauses bzw. dem Vorstand des Hospizdienstes zu erfolgen. Eine fristlose Kündigung muss schriftlich begründet werden.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Krankenhaus Hospizdienst